

Beschlussvorlage der Verwaltung



Nr.: I / 68 / 2006	öffentlich
(bei mehreren Beratungsgremien gilt die TOP-Nr. nur für die erste Sitzung)	TOP: 8

Inhalt / Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes 2.09 „Ameke-Berg“

hier:

- I. Beratung und Entscheidung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
- II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt			am 21.08.2006		
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
Rat			am 11.09.2006		
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

„1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.09 „Ameke-Berg“ wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung war Gegenstand der Beratung.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1 der Begründung) kenntlich gemacht.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage 1 - Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.09 „Ameke-Berg“

Erläuterungen:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2.09 „Ameke-Berg“ soll geändert werden, um den Neubau einer Lager- und Bewegungshalle zu ermöglichen.

I. Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

Die Entwurfsoffenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom 12. Juni – 12. Juli 2006 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Landwirtschaftskammer NRW hat sich an der Offenlage beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Kreis Warendorf vom 10.06.2006:

Hinweise:

- a) *Die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf weist in Ihrem Schreiben darauf hin, dass Einzäunungen und Bepflanzungen an Gewässern II. Ordnung im Einvernehmen mit dem Wasser- und Bodenverband "Werse-Drensteinfurt" zu erstellen sind.*
- b) *Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf teilt mit, dass die Altlastenkataster des Kreises Warendorf zur Zeit keine Eintragungen im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung enthalten. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung begründen.*

Der Kreis bittet daher, dass in der Begründung bestätigt wird, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gem. § 4 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz vorliegen.

- c) *Des weiteren teilt die Untere Bodenschutzbehörde mit, dass bei privaten Bauträgern rechtzeitig vor der Durchführung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen ist, sofern mineralische Massenstoffe aus industriellen Prozessen eingesetzt werden sollen.*
- d) *Die Untere Landschaftsbehörde bittet nach Errichtung der Halle darum, die Standorte der Obstbäume mitzuteilen.*

➤ Stellungnahme der Verwaltung:

- a) Der Hinweis ist in die Begründung aufgenommen worden.
- b) Der Hinweis bzw. eine entsprechende Bestätigung sind in die Begründung aufgenommen worden.

- c) Herr Klostermann vom Kreis Warendorf hat diese Aussage dahingehend ergänzt, dass dieser Hinweis auf die Erstellung des Unterbaus von Straßen und Flächen Bezug nimmt. Der Hinweis ist in die Begründung aufgenommen worden.
- d) Der Hinweis der Unteren Landschaftsverhörde, nach Erstellung der Halle die Standorte der Obstbäume mitzuteilen, kann in die Baugenehmigung aufgenommen werden, da die Ausgleichsmaßnahmen vom Antragsteller durchgeführt werden. Baugenehmigungsbehörde ist der Kreis Warendorf.

Ein Beschluss zu den Hinweisen des Kreises Warendorf ist nicht erforderlich.

II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der abschließende Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung kann gefasst werden.

Beteiligte Ämter, Unterschriften:

Bauamt		
Bernd Oheim		

Drensteinfurt, 01.08.2006

Paul Berlage
Bürgermeister